

25.10.2011

Evaluation des Neugeborenen-Hörscreenings

In der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum im Jahr 2009 eingeführten Neugeborenen-Hörscreening wurden Qualitätssicherung, Dokumentation und Evaluation festgelegt. Die derzeit vom G-BA geplante Evaluation basiert u.a. auf den von den Leistungserbringern zu erstellenden Sammelstatistiken.

Mit Beschluss vom 19.06.2008 hat der G-BA mit der Ergänzung der Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres („Kinder-Richtlinien“) durch die Anlage 6 das Neugeborenen-Hörscreening zum 01.01.2009 eingeführt. In § 11 wird dort festgelegt, dass der G-BA spätestens 5 Jahre nach In-Kraft-Treten der Richtlinienänderung, also 2014, das Neugeborenen-Hörscreening prüfen und erforderliche Änderungen beschließen soll. Daraus ist zu folgern, dass die in § 10 vorgesehene Evaluation des Screenings durch den G-BA in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Eine wesentliche Grundlage für die Evaluation des Screenings werden die in § 9 der Anlage 6 der Kinderrichtlinien verbindlich vorgesehenen Sammelstatistiken darstellen, die alle Leistungserbringer einmal im Kalenderjahr erstellen müssen. In diesen Sammelstatistiken sind u.a. folgende Parameter festzuhalten: Gesamtzahl der Neugeborenen; Anzahl der Neugeborenen, die ein Screening erhalten haben (Erfassungsrage); Differenzierung nach Art der Erstuntersuchung (TEOAE/AABR); Anzahl der Neugeborenen mit auffälligem Screening-Befund.

Zwar wurde noch nicht festgelegt, für welchen Zeitraum die Evaluation erfolgen wird; die Bereithaltung der sachgerecht erstellten Sammelstatistiken möglichst ab 2009, mindestens jedoch ab 2011 ist zur Vorbereitung der Evaluation aber sicher sinnvoll.